

Zehn Jahre neuer Versorgungsausgleich

– Wie alte Versorgungsausgleichsentscheidungen auch zehn Jahre nach Inkrafttreten des neuen Rechts eine Rolle spielen –

Edda Bachmann, Joachim Jenner

Das neue Versorgungsausgleichsrecht feiert am 1. 9. 2019 seinen zehnten Geburtstag. Das bedeutet aber nicht, dass das alte Recht vergessen werden darf, denn auch zehn Jahre nach dem Inkrafttreten der Strukturreform¹ können Versorgungsausgleichsentscheidungen, die auf der Grundlage des alten bis 31. 8. 2009 geltenden Rechts getroffen wurden, bei Versorgungsträgern und Familiengerichten weiter eine Rolle spielen.

1. Einleitung

Bei Familiengerichten, Rechtsanwälten und Versorgungsträgern ist inzwischen Routine im Umgang mit dem neuen Versorgungsausgleichsrecht eingekehrt, und Begriffe wie „Urteil“², „Splitting“³ und „Quasi-Splitting“⁴ sind weitestgehend aus dem Sprachgebrauch verschwunden. Gänzlich aus dem Blickfeld verschwinden dürfen sie jedoch nicht. Denn viele Jahre nach einer Versorgungsausgleichsentscheidung kann sich durch verschiedene Umstände der Wert der ausgeglichenen Anrechte derart verändert haben, dass die Halbteilung nicht mehr gewahrt ist. In diesem Fall kann eine Abänderung des Versorgungsausgleichs⁵ erfolgen. Möglich ist auch, dass die ausgleichsberechtigte Person für noch nicht ausgeglichene Anrechte schuldrechtliche Ausgleichsansprüche⁶ geltend macht. Die gesetzliche Rentenversicherung (RV) ist hier regelmäßig involviert und muss dann auch die Versorgungsausgleichsentscheidungen nach altem Recht im Auge behalten.

Der Artikel setzt sich nach einer kurzen Rückschau auf die letzten zehn Jahre hauptsächlich mit Fragen und Folgen der Abänderung von Versorgungsausgleichsentscheidungen aus Sicht der Rentenversiche-

rungsträger (RV-Träger) auseinander. Auch einige Berührungspunkte zum schuldrechtlichen Versorgungsausgleich werden kurz angerissen. Ferner wird darauf eingegangen, inwieweit die zum 1. 7. 2024 vorgesehene Ost-West-Rentenangleichung⁷ zu Veränderungen in der Rentenhöhe bei Personen führen kann, zu deren Lasten ein Abschlag aus dem Versorgungsausgleich zu berücksichtigen ist.

2. Erfolgreiche Umsetzung des neuen Rechts in der gesetzlichen RV

Schon drei Jahre nach Einführung des neuen Versorgungsausgleichsrechts konnten die RV-Träger eine erste positive Zwischenbilanz ziehen und die weitgehend erfolgreiche Umsetzung des neuen Rechts vermelden⁸. Dabei erwies es sich als großer Vorteil, dass

die RV-Träger mit dem Versorgungsausgleich bereits seit dessen Einführung zum 1. 7. 1977⁹ befasst waren und auf ihre Erfahrungen aus dem bis 31. 8. 2009 geltenden Recht zurückgreifen konnten, um Auskünfte zu erteilen und Entscheidungen umzusetzen.

Viele der durch das neue Versorgungsausgleichsrecht aufgeworfenen Rechtsfragen konnten inzwischen beantwortet werden¹⁰. Die jährliche Anzahl der Verfahren beim Bundesgerichtshof (BGH) zu Versorgungsausgleichsfragen, von denen die gesetzliche RV unmittelbar betroffen ist, nimmt stetig ab. Probleme und Rechtsfragen stellen sich aus Sicht der RV-Träger in erster Linie noch im Zusammenhang mit Abänderungsverfahren und aktuellen rechtlichen Entwicklungen.

Auf lange Sicht ist aus folgenden Gründen davon auszugehen, dass die Umsetzung des Versorgungsausgleichs in der gesetzlichen RV weniger komplex sein wird:

- Die regelmäßig durchzuführende interne Teilung¹¹ sieht einen Ausgleich innerhalb des Versorgungssystems der ausgleichspflichtigen Person vor. Werden sämtliche Anrechte der Ehegatten ausschließlich systemintern geteilt, ist in der gesetzlichen RV allein der Ausgleich der in der Ehezeit erworbenen Rentenanswartschaften zu berücksichtigen, der in der Regel

Edda Bachmann und Joachim Jenner arbeiten im Referat Rentenrecht (Inland)/Abt. Grundsatz der Deutschen Rentenversicherung Bund.

¹ Gesetz zur Strukturreform des Versorgungsausgleichs (VAstrRefG) vom 3. 4. 2009 (BGBl. I S. 700).

² Heute: „Beschluss“.

³ Heute: „interne Teilung“.

⁴ Heute „externe Teilung“.

⁵ §§ 51, 52 Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) i. V. m. §§ 225, 226 Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG).

⁶ § 20 ff. VersAusglG.

⁷ S. Gesetz über den Abschluss der Rentenüberleitung (Rentenüberleitungs-Abschlussgesetz) vom 17. 7. 2017 (BGBl. I S. 2575).

⁸ Bachmann/Jenner, RVaktuell 2012, 256.

⁹ Vgl. Erstes Gesetz zur Reform des Ehe- und Familienrechts (1. Ehe-RG) vom 14. 6. 1976 (BGBl. I S. 1421).

¹⁰ S. Nedden-Boeger, FamRB 2019, 157–164.

¹¹ § 10 VersAusglG.

problemlos und ohne größeren Verwaltungsaufwand von den RV-Trägern umgesetzt werden kann. Im Jahresdurchschnitt werden so monatlich ca. 12 000 Versorgungsausgleichsangelegenheiten¹² für Versicherte von der Deutschen Rentenversicherung Bund bearbeitet.

- Die Ausgleichsform der externen Teilung von Anrechten aus einem öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnis¹³, bei der Anrechte in der gesetzlichen RV ohne Beitragszahlung begründet werden, ist rückläufig, denn im Vergleich zum früheren Quasi-Splitting¹⁴ ist die Zahl der für diese Ausgleichsform in Betracht kommenden Anrechte gesetzlich beschränkt. Während nach dem Recht bis 31. 8. 2009 sämtliche Anrechte bei öffentlich-rechtlich organisierten Versorgungsträgern, die nicht dem Splitting¹⁵ oder der Realteilung¹⁶ unterlagen, versorgungsträgerübergreifend (heute: extern) auszugleichen waren, werden aktuell nur noch Anrechte aus einem öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnis, die nicht intern geteilt werden können, für diese Ausgleichsform herangezogen.

- Zum 1. 9. 2009 neu eingeführt wurde die externe Teilung, bei der vom abgebenden Versorgungsträger zur Begründung des Anrechts ein Kapitalbetrag an den Zielversorgungsträger gezahlt wird¹⁷. Für diese Ausgleichsform kann auch die gesetzliche RV als Zielversorgung infrage kommen. Zahlungen der abgebenden Versorgungsträger an die gesetzliche RV bereiten in der Regel keine Probleme, da die Zahlungsverpflichtungen regelmäßig erfüllt werden. Lediglich wenn der gezahlte Kapitalbetrag von dem gerichtlich angeordneten Kapitalbetrag abweicht (z. B. aufgrund von Zinsen, Schlussüberschüssen und Bewertungsreserven), kann weiterer Klärungsbedarf bestehen.

3. Die Abänderung von Versorgungsausgleichsentscheidungen

Nach der Einführung des Versorgungsausgleichs am 1. 7. 1977 standen für den Ausgleich von ehezeitlichen Anrechten nur wenige Ausgleichsformen zur Verfügung. Die häufigsten Ausgleichsformen waren eine Übertragung von Anrechten innerhalb der gesetzlichen RV (Splitting), eine Begründung von Anrechten in der gesetzlichen RV zulasten von beamtenrechtlichen Versorgungsanwartschaften (Quasi-Splitting) sowie Beitragszahlungen¹⁸ des ausgleichspflichtigen Ehegatten in die gesetzliche RV zum Ausgleich der übrigen privaten und betrieblichen Versorgungsanrechte. Die RV-Träger waren insoweit von Anfang an in erheblichem Umfang in den Versorgungsausgleich eingebunden. Auch der Ausgleich über die in der Folgezeit¹⁹ eingeführten weiteren Ausgleichsformen²⁰ erfolgte über die gesetzliche RV (mit Ausnahme der in der Praxis eher selten durchgeführten Realteilung²¹).

Zahlreiche Änderungen in Gesetz und Rechtsprechung in den letzten Jahrzehnten sowie verschiedene tatsächliche Veränderungen bei den geschiedenen

Ehegatten wirken auf den Ehezeitanteil zurück und haben dazu geführt, dass die Halbteilung der Anrechte in vielen Fällen nicht mehr gegeben ist. Bei der gesetzlichen RV haben in letzter Zeit u. a. die Einführung der „Mütterrente I“ zum 1. 7. 2014 und der „Mütterrente II“ zum 1. 1. 2019 häufig zu einer Veränderung des Ehezeitanteils geführt, wenn in der Ehezeit vor dem 1. 1. 1992 geborene Kinder erzogen wurden²².

Bei der Abänderung von Altentscheidungen findet eine Totalrevision aller im Ausgangsverfahren einbezogenen Anrechte statt, wenn bei einem der Anrechte eine wesentliche Wertänderung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen vorliegt. Ergibt sich die wesentliche Wertänderung nur aufgrund von Fehlern in der Ausgangsentscheidung²³, kommt eine Abänderung nicht in Betracht.

Im Unterschied zur Abänderung von Altentscheidungen wird bei der Abänderung von Entscheidungen nach dem Recht ab 1. 9. 2009 nur dasjenige Anrecht abgeändert, bei dem eine wesentliche Wertänderung des Ausgleichswerts aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen vorliegt und für das die Abänderung auch beantragt wird. Zudem kommt eine Abänderung nur für Anrechte aus Regelsicherungssystemen²⁴ in Frage.

4. Abänderungsverfahren in der gesetzlichen RV

Kommt es heute zu einer Abänderung des Versorgungsausgleichs, ist die gesetzliche RV in den allermeisten Fällen betroffen, selbst wenn der Ausgleich nicht mehr extern über die gesetzliche Rentenversicherung, sondern systemintern innerhalb des jeweiligen Versorgungssystems der ausgleichspflichtigen Person erfolgt.

Der Wegfall von Anrechten, die ursprünglich in der gesetzlichen RV bestanden, führt regelmäßig zu er-

¹² Quelle: Interne Statistik für 2018 „INFOSYS“ der Deutschen Rentenversicherung Bund.

¹³ § 16 VersAusglG.

¹⁴ § 1587b Abs. 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) und § 1 Abs. 3 Gesetz zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich (VAHRG) i. d. F. bis 31. 8. 2009.

¹⁵ § 1587b Abs. 1 BGB i. d. F. bis 31. 8. 2009.

¹⁶ § 1 Abs. 2 VAHRG i. d. F. bis 31. 8. 2009.

¹⁷ § 14 Abs. 2 i. V. m. § 15 und ggf. § 17 VersAusglG.

¹⁸ S. § 1587b BGB i. d. F. am 1. 7. 1977.

¹⁹ S. u. a. VAHRG vom 21. 2. 1983 (BGBl. I S. 105) und Gesetz über weitere Maßnahmen auf dem Gebiet des Versorgungsausgleichs (VAWMG) vom 8. 12. 1986 (BGBl. I S. 2317).

²⁰ Analoges Quasi-Splitting (§ 1 Abs. 3 VAHRG); erweitertes Quasi-Splitting (§ 3b Abs. 1 Nr. 1 VAHRG); erweitertes analoges Quasi-Splitting (§ 3b Abs. 1 Nr. 1 VAHRG).

²¹ § 1 Abs. 2 VAHRG i. d. F. bis 31. 8. 2009.

²² Vgl. RV-Leistungsverbesserungsgesetz vom 23. 6. 2014 (BGBl. I S. 787) und RV-Leistungsverbesserungs- und Stabilisierungsgesetz vom 28. 11. 2018 (BGBl. I S. 2016).

²³ Vgl. u. a. BGH vom 27. 5. 2015 – XII ZB 564/12.

²⁴ § 32 VersAusglG.

heblichen Minderungen der Rentenhöhe für die bisher ausgleichsberechtigte Person, da eine Abänderung häufig erst im laufenden Rentenbezug durchgeführt wird²⁵. Durch den Wegfall des Zuschlags aus dem in der gesetzlichen RV begründeten Anrecht und die Abgabe des halben Ehezeitanteils der bisher ausgleichsberechtigten Person an den früheren Ehegatten kann der Zahlbetrag einer laufenden Rente erheblich sinken. Zugleich erwirbt die bisher ausgleichsberechtigte Person jedoch Anrechte in anderen Versorgungssystemen und kann dort Ansprüche geltend machen.

Durch den systeminternen Ausgleich kann sich die Zahl der gesetzlich rentenversicherten Personen sogar noch erhöhen, wenn bisher nicht in der gesetzlichen RV abgesicherte frühere Ehegatten (z. B. Beamte oder berufsständisch versorgte Personen) erstmalig Anrechte²⁶ erwerben.

Abänderungsentscheidungen wirken auf den Folgemonat der Antragstellung beim Familiengericht zurück²⁷. Da die Umsetzung einer Abänderungsentscheidung erst bei Kenntnis der Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung erfolgen kann, entstehen bei Rentenbeziehern zwischen dem Rückwirkungszeitpunkt und dem Zeitpunkt der Kenntnis von der Rechtskraft regelmäßige Überzahlungen, die der RV-Träger von der bisher ausgleichsberechtigten Person zurückfordern muss.

Werden sowohl aus der Versicherung der ausgleichsberechtigten als auch aus der Versicherung der ausgleichspflichtigen Person Leistungen erbracht, wenden die RV-Träger die sog. Schuldnerschutzregelung²⁸ an mit der Folge, dass sie die Abänderung bei den Ehegatten nicht rückwirkend umsetzen müssen. Stattdessen ist es allein Sache der früheren Ehegatten, überzahlte Beträge auf zivilrechtlicher Grundlage²⁹ einzufordern.

²⁵ § 52 Abs. 1 VersAusglG i. V. m. § 226 Abs. 2 FamFG.

²⁶ Erreichen die im Versorgungsausgleich gutgeschriebenen Entgeltpunkte (EP) allein oder zusammen mit bereits vorhandenen Anrechten einen Wert von mindestens 1,8468 EP, wird die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren (60 Monate) für eine Regelaltersrente erfüllt, vgl. § 52 Abs. 1 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI): $1,8468 \text{ EP} : 0,0313 = 59,0032 \approx 60 \text{ Monate}$.

²⁷ § 226 Abs. 4 FamFG.

²⁸ § 30 VersAusglG.

²⁹ §§ 812, 816 BGB.

³⁰ S. u. a. VGH Baden-Württemberg vom 30. 6. 2016 – 9 S 834/15 und BVerwG vom 26. 6. 2017 – 10 B 25.16.

³¹ S. u. a. BT-Drucks. 16/10144, S. 85.

³² In der gesetzlichen RV können bis zum Abschluss der Rentenangleichung zum 1. 7. 2024 bis zu vier Entgeltpunktearten auftreten: Entgeltpunkte der allgemeinen RV, Entgeltpunkte (Ost) der allgemeinen RV, Entgeltpunkte der knappschaftlichen RV und Entgeltpunkte (Ost) der knappschaftlichen RV.

³³ § 226 Abs. 2 FamFG: Der Antrag ist frühestens sechs Monate vor dem Zeitpunkt zulässig, ab dem ein Ehegatte voraussichtlich eine laufende Versorgung aus dem abzuändernden Anrecht bezieht oder das auf Grund der Abänderung zu erwarten ist.

Unter bestimmten Voraussetzungen wird die Schuldnerschutzregelung auch versorgungsträgerübergreifend angewendet³⁰. Im Ergebnis wird jedoch durch die Anwendung der Schuldnerschutzregelung keiner der früheren Ehegatten bevorzugt oder benachteiligt, denn es entstehen bereicherungsrechtliche Ansprüche zwischen den früheren Ehegatten, die diese untereinander auf zivilrechtlicher Grundlage ausgleichen können.

5. Ausgewählte Aspekte und Probleme im Zusammenhang mit Abänderungsverfahren

Nachfolgend werden verschiedene Themen, die die gesetzliche RV im Zusammenhang mit Abänderungsverfahren betreffen, aufgezeigt und erläutert. Dabei gilt weder eine Rangfolge noch besteht ein Anspruch auf Vollständigkeit.

5.1 Konservieren des alten Rechts noch auf lange Sicht

Das neue Recht zum Versorgungsausgleich sollte möglichst übergangslos eingeführt werden. Hierauf wurde in der Gesetzesbegründung zum VAStrRefG³¹ ausdrücklich hingewiesen. In weiten Teilen ist das auch gelungen. Aber wenn es um die Abänderung von Altentscheidungen oder den schuldrechtlichen Wertausgleich geht, kann das alte Recht noch lange nicht ad acta gelegt werden, weil die alten Entscheidungen nachvollzogen und eingeordnet werden müssen. Wenn ein RV-Träger die Abänderung beantragt, obliegt ihm die im Vorfeld durchzuführende Feststellung der wesentlichen Wertänderung. Das kann sehr komplex sein, insbesondere wenn bei einem Ehegatten mehrere Entgeltpunktearten³² vorhanden sind. Auch in vielen Jahren werden noch Altentscheidungen zum Versorgungsausgleich von Bedeutung sein, für die eine Abänderung beantragt wird. Jedoch werden mit fortschreitender Zeit die Kenntnisse und praktischen Erfahrungen des alten Rechts mehr und mehr in Vergessenheit geraten.

Abhilfe könnte hier aber geschaffen werden, wenn die Abänderungsmöglichkeit nach den §§ 51, 52 VersAusglG zeitlich befristet werden würde. Es könnte sich anbieten, ein Enddatum für die Anwendung von § 51 VersAusglG zu setzen, z. B. das Jahr 2025. In diesem Zusammenhang müsste dann jedoch die zeitliche Voraussetzung für die Einleitung eines Abänderungsverfahrens dahingehend verändert werden, dass der Antrag bis zu dem maßgeblichen Stichtag schon vor dem derzeit in § 226 Abs. 2 FamFG³³ genannten Zeitpunkt gestellt werden darf. Gegen den Vorschlag einer Befristung spricht jedoch, dass keine Abänderung mehr möglich wäre, wenn die rechtlichen oder tatsächlichen Veränderungen als Voraussetzung für eine Abänderung erst nach 2025 eintreten.

5.2 Verhinderung von Informationsverlusten durch fortschreitende Digitalisierung

In künftigen Abänderungsverfahren sind Unterlagen von geschiedenen Ehegatten aus dem alten Recht

möglicherweise nicht mehr komplett vorhanden. Im Zuge der fortschreitenden Digitalisierung muss deshalb besonderes Augenmerk darauf gelegt werden, Informationsverluste zu verhindern. Denn zur Prüfung der Zulässigkeit der Abänderung ist es wichtig nachvollziehen zu können, ob die Änderung des Ausgleichswerts eines Anrechts auf einem Fehler oder auf rechtlichen oder tatsächlichen Gründen beruht.

5.3 Abänderungsanträge durch RV-Träger

Abänderungsanträge können von den früheren Ehegatten, ihren Hinterbliebenen und den betroffenen Versorgungsträgern gestellt werden³⁴. Die Träger der gesetzlichen RV nehmen im Versorgungsausgleich eine neutrale Position ein und machen nur in wenigen Ausnahmefällen von ihrem Antragsrecht Gebrauch. Sie achten jedoch darauf, dass die Versichertengemeinschaft durch eine Versorgungsausgleichsentscheidung nicht einseitig belastet wird.

Eine einseitige Belastung kann auftreten, wenn aus einer übertragenen oder begründeten Rentenanwartschaft Leistungen an die berechnete Person zu erbringen sind, ohne dass diesen eine Beitragszahlung oder Erstattung der Aufwendungen³⁵ zugrunde liegt. Hierfür gibt es verschiedene Gründe: Es kann eine unzutreffende, aber rechtskräftig gewordene Versorgungsausgleichsentscheidung vorliegen³⁶. Ferner sind rechtliche bzw. tatsächliche Änderungen (z. B. eine Nachversicherung oder Beitragserstattung) sowie Versehen und Fehler möglich. Auch „Verschiebungen“ zwischen regeldynamischen und angleichungsdynamischen³⁷ Anrechten können dazu führen, dass ein Abschlag an Entgeltpunkten oder Entgeltpunkten (Ost) nicht mehr zulasten der ausgleichspflichtigen Person abgezogen werden kann.

In derartigen Einzelfällen wird deshalb vom RV-Träger geprüft, ob die Voraussetzungen für eine Abänderung vorliegen. Dabei ist auch zu beachten, dass sich die Abänderung zugunsten eines früheren Ehegatten oder seiner Hinterbliebenen auswirken muss³⁸. Denn eine Abänderung allein zugunsten eines Versorgungsträgers ist nicht zulässig.

5.4 Feststellung einer wesentlichen Wertänderung

Eine Abänderung des Versorgungsausgleichs setzt u. a. voraus, dass sich der Wert eines Anrechts aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen wesentlich verändert hat³⁹. Die Prüfung, ob eine wesentliche Wertänderung vorliegt, ist an sich Sache des Familiengerichts. Der RV-Träger nimmt diese Prüfung in erster Linie dann vor, wenn er eine Abänderung anstrebt und im Vorfeld deren Erfolgsaussichten prüfen möchte. Hierbei muss der RV-Träger mehrere Berechnungen durchführen.

Im ersten Schritt ermittelt er den Umfang der Wertänderung der Anrechte. Die Berechnung der Wertgrenzen an sich ist unproblematisch. Die Rechtsprechung hat die Streitfrage um die maßgebende Wert-

grenze bei der Abänderung von Altentscheidungen inzwischen eindeutig beantwortet⁴⁰. Schwierigkeiten bereitet in erster Linie die Feststellung, ob eine wesentliche Wertänderung des Anrechts aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen vorliegt. Denn miteinander ergeben sich neben Änderungen in dem Wert eines Anrechts aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen auch Änderungen aufgrund von Fehlern. In diesem Fall muss der RV-Träger mehrfach rechnen:

- Für die Feststellung der Wertänderung muss er den Ehezeitanteil und den Ausgleichswert zunächst unter Zugrundelegung des Fehlers berechnen. Nur so kann er beurteilen, ob die Wertänderung des Anrechts allein auf rechtlichen oder tatsächlichen Änderungen beruht.
- Liegt eine Wertänderung des Anrechts aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen vor, ist der Fehler im Versicherungskonto wieder zu korrigieren, und Ehezeitanteil und Ausgleichswert sind auf der Grundlage des „bereinigten“ Kontos zu berechnen.

5.5 Keine Abänderung von Negativentscheidungen nach altem Recht

Rückblickend betrachtet stellen sog. Negativentscheidungen auf der Grundlage des alten Versorgungsausgleichsrechts eine Besonderheit dar, die aber nicht zu einer Abänderung führen können. Denn seinerzeit wurde durch das Familiengericht festgestellt, dass in der Ehezeit keine ausgleichspflichtigen Anrechte erworben wurden⁴¹. Stelle sich später heraus, dass dennoch ausgleichende Anrechte in der Ehezeit vorhanden sind, war eine Abänderung der entsprechenden Entscheidung möglich⁴².

Derartige Entscheidungen können nach dem Recht ab 1.9.2009 nicht mehr abgeändert werden, weil Fehler in der Ausgangsentscheidung nicht der Abänderung unterliegen⁴³.

Von Negativentscheidungen zu unterscheiden sind Entscheidungen, bei denen festgestellt wurde, dass „derzeit kein Ausgleich stattfindet“, z. B. weil einer der geschiedenen Ehegatten bei der Aufklärung der in der Ehezeit erworbenen Anrechte nicht mitgewirkt

³⁴ § 226 Abs. 1 FamFG.

³⁵ Vgl. § 225 SGB VI.

³⁶ Die RV-Träger sind an Versorgungsausgleichsentscheidungen gebunden, auch wenn diese unzutreffend sind (BSG vom 10.6.2013 – B 13 R 1/13 BH, FamRZ 2013, 1578; BAG vom 10.11.2015 – 3 AZR 813/14, FamRZ 2016, 535).

³⁷ Vgl. § 1 Abs. 2 Versorgungsausgleichs-Überleitungsgesetz i. d. F. bis 31.8.2009 (VAÜG); VAÜG = Art. 31 des Rentenüberleitungsgesetzes (RÜG) vom 25.7.1991 (BGBl. I S. 1702).

³⁸ § 225 Abs. 5 FamFG.

³⁹ § 225 Abs. 2 FamFG.

⁴⁰ Vgl. BGH vom 8.11.2017 – XII ZB 105/16, FamRZ 2018, 176.

⁴¹ Vgl. BGH vom 13.12.1995 – XII ZB 95/93, FamRZ 1996, 282, 283.

⁴² § 10a VAHRG i. d. F. bis 31.8.2009.

⁴³ Vgl. BGH vom 27.1.2016 – XII ZB 213/14.

hat. Mangels eines durchgeführten Versorgungsausgleichs ist hier keine Abänderung möglich, sondern stattdessen eine erstmalige Entscheidung über den Wertausgleich⁴⁴ erforderlich.

5.6 Weitere Auswirkungen einer Abänderung

Die Abänderung einer „alten“ Versorgungsausgleichsentscheidung und der Wertausgleich auf der Grundlage des ab 1. 9. 2009 geltenden Rechts mag für einen früheren Ehegatten auf den ersten Blick attraktiv erscheinen und Ungerechtigkeiten oder eine inzwischen verzerrte Halbteilung von Anrechten beseitigen. Sofern jedoch bei der Erstentscheidung Anrechte aus verschiedenen Versorgungssystemen in den Ausgleich einbezogen wurden, ist es häufig viele Jahre später nicht mehr ohne Weiteres möglich, die konkreten finanziellen Folgen einer Abänderung für die früheren Ehegatten abzuschätzen. Durch die Abänderung wird zwar die Halbteilung der in der Ehezeit erworbenen Anrechte rechnerisch wieder hergestellt⁴⁵. Das bedeutet aber nicht unbedingt, dass der durch die Abänderung rechnerisch begünstigte Ehegatte tatsächlich mehr Geld im Portemonnaie hat. Bei genauerem Hinsehen werden die sekundären Wirkungen eines abgeänderten Versorgungsausgleichs deutlich, die teilweise sehr beachtlich sind. Zu nennen sind z. B. der Wegfall von Beitragszuschüssen zur Krankenversicherung, eine veränderte Steuersituation oder die Möglichkeit, Härteregelnungen im Versorgungsausgleich⁴⁶ bzw. eine erneute Abänderung des Versorgungsausgleichs zu beantragen⁴⁷. All diese Dinge können sich im Ergebnis finanziell nachteilig auswirken. Lediglich in den Fällen, in denen das Familiengericht in der Abänderungsentscheidung feststellt, dass „kein Versorgungsausgleich mehr stattfindet“, weil der frühere ausgleichsberechtigte Ehegatte verstorben ist⁴⁸, dürfte eine Abänderung für den überlebenden früheren Ehegatten stets finanziell vorteilhaft sein.

6. Die Abänderung von „neuen“ Versorgungsausgleichsentscheidungen (§§ 225, 226 FamFG)

Wie eingangs erwähnt, erfolgt bei Versorgungsausgleichsentscheidungen nach dem Recht ab 1. 9. 2009 eine Abänderung nur für Anrechte aus Regelsicherungssystemen und sie ist zudem beschränkt auf das Anrecht, bei dem sich eine wesentliche Wertänderung ergibt⁴⁹.

Fraglich ist, ob die unterschiedlichen Entgeltpunktenarten in der gesetzlichen RV für die Abänderung als

ein Anrecht anzusehen sind. Würde man dies bejahen, wäre die Abänderung für alle Entgeltpunktenarten durchzuführen, auch wenn die Voraussetzungen nur für eine Entgeltpunktenart vorliegen. Andernfalls wäre zu hinterfragen, ob die Halbteilung gewahrt bleibt.

● Beispiel:

Erstentscheidung zum Versorgungsausgleich im Jahr 2012

Ausgleich zulasten des Ehemanns: 5,0000 Entgeltpunkte
10,0000 Entgeltpunkte (Ost)

Abänderungsantrag im Jahr 2019

Veränderte Ausgleichswerte beim Ehemann: 10,0000 Entgeltpunkte
5,0000 Entgeltpunkte (Ost)

Der Ehemann hat die Abänderung nur im Hinblick auf die 5,0000 Entgeltpunkte (Ost) beantragt. Die wesentliche Wertänderung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen bei dieser Entgeltpunktenart liegt vor. Würde das Familiengericht dem Antrag entsprechen, hätte der Ehemann anstelle seiner bisherigen Minderung um 15,0000 „Punkte“ (–5,0000 Entgeltpunkte –10,0000 Entgeltpunkte (Ost) = –15,0000 „Punkte“) nur noch eine Minderung um 10,0000 „Punkte“ (–5,0000 Entgeltpunkte – 5 Entgeltpunkte (Ost) = –10,0000 „Punkte“) hinzunehmen. Denn für den im Jahr 2019 erhöhten Ausgleichswert von 10,0000 Entgeltpunkten würde er keine Abänderung beantragen, so dass es bei dem Malus aus der Erstentscheidung im Jahr 2012 von 5,0000 Entgeltpunkten verbliebe. Aus Sicht der Deutschen Rentenversicherung Bund wäre nach den bestehenden gesetzlichen Regelungen ein solches Ergebnis zutreffend und richtig.

Bei einer Gesamtbetrachtung der Anrechte des Ehemanns in der gesetzlichen RV wäre eine Abänderung dagegen vom Familiengericht abzulehnen, da sich ja insgesamt keine Wertänderung bei den „Punkten“ ergeben hat, sondern lediglich eine Verschiebung zwischen den Entgeltpunktenarten erfolgt ist.

Die vorstehend beschriebene Fallgestaltung wird die Familiengerichte in Zukunft sicherlich beschäftigen. Momentan ist die Anzahl der Abänderungen von Neuentscheidungen zum Versorgungsausgleich aus Sicht der Autoren dieses Beitrags noch überschaubar.

Noch nicht geklärt ist die Frage, ob § 31 VersAusglG auch in den Fällen der Abänderung von Neuentscheidungen Anwendung findet. Der BGH hat diese Rechtsfrage bisher nur für die Abänderung von Altentscheidungen beantwortet⁵⁰.

7. Die Ost-West-Rentenangleichung zum 1. 7. 2024 und ihre Auswirkungen

Bis zum Jahr 2025 soll es ein einheitliches Rentenrecht in Ost- und Westdeutschland geben. Der Gesetz-

⁴⁴ OLG Karlsruhe vom 2. 3. 2018 – 16 UF 247/16, FamRZ 2019, 286; a. A.: OLG Frankfurt am Main vom 8. 9. 2017 – 4 UF 72/17, FamRZ 2018, 338.

⁴⁵ Zum Halbteilungsgrundsatz s. § 1 VersAusglG.

⁴⁶ Zu den Anpassungsregelungen s. § 32 ff. VersAusglG.

⁴⁷ Vgl. § 225 Abs. 1 FamFG i. V. m. § 32 VersAusglG.

⁴⁸ S. BGH vom 5. 6. 2013 – XII ZB 635/12, FamRZ 2013, 1287.

⁴⁹ §§ 225, 226 FamFG; vgl. auch unter 3.

⁵⁰ U. a. BGH vom 5. 3. 2013 – XII ZB 635/12.

geber verabschiedete inzwischen ein Gesetz zur Rentenangleichung. Die bisher im Osten noch abweichenden Werte für die Berechnung der Renten werden schrittweise an die Westwerte angeglichen. Zum 1.7.2024 werden im Rahmen der Ost-West-Rentenangleichung Entgeltpunkte an die Stelle von Entgeltpunkten (Ost) treten⁵¹. Ab diesem Zeitpunkt wird also nicht mehr zwischen Entgeltpunkten und Entgeltpunkten (Ost) unterschieden. Entgeltpunkte und Entgeltpunkte (Ost) werden dann – anders als bisher – addiert.

Die Rentenangleichung kann sich auf die Höhe von gezahlten Renten auswirken, wenn zulasten der versicherten Person ein Versorgungsausgleich durchgeführt wurde. Hiervon betroffen sind insbesondere versicherte Personen, bei deren Rente Entgeltpunkte und Entgeltpunkte (Ost) zugrunde liegen. Es ist möglich, dass der angeordnete Abschlag in einer Entgeltpunkteart bislang nicht oder nur teilweise abgezogen werden kann und die Rente deshalb zz. zu hoch ausfällt. Ursachen können Fehler sowie rechtliche oder tatsächliche Gründe sein. Werden solche Fälle heute erkannt, prüft der RV-Träger die Möglichkeit der Abänderung. Ist diese nicht gegeben (z. B. könnte die Wertänderung auf Fehlern beruhen), muss es bei der rechtskräftigen Versorgungsausgleichsentscheidung verbleiben.

Durch die Addition der Entgeltpunkte und Entgeltpunkte (Ost) ab 1.7.2024 wird es aber möglich sein, den vom Familiengericht angeordneten Abschlag (vollständig) abzuziehen mit der Folge, dass sich die Rente der versicherten Person entsprechend vermindert.

● **Beispiel – Auswirkungen eines Versorgungsausgleichs auf die Rentenhöhe vor Rentenangleichung:**

Ehegatte 1 (E 1) hat folgende Anrechte in der Ehezeit (1.2.1983 – 31.10.2006) erworben:

Aus Entgeltmeldungen für Beschäftigung im „Altbundesgebiet“ ergeben sich 10,0000 Entgeltpunkte mit einer auf das Ehezeitende bezogenen monatlichen Rentenanwartschaft von 261,30 EUR.

Aus Entgeltmeldungen für Beschäftigung im Beitrittsgebiet ergeben sich 15,0000 Entgeltpunkte (Ost) mit einer auf das Ehezeitende bezogenen monatlichen Rentenanwartschaft von 344,55 EUR.

Ehegatte 2 (E 2) hat in der Ehezeit 8,0000 Entgeltpunkte erworben; hieraus ergeben sich monatlich 209,04 EUR.

Der Versorgungsausgleich wurde zulasten von E 1 und zugunsten von E 2 durchgeführt. Es erfolgte eine Übertragung von regeldynamischen Anwartschaften in Höhe von monatlich 26,13 EUR und angleichungs-dynamischen Anwartschaften „Ost“ von monatlich 172,28 EUR.

Aus den zulasten übertragenen Anwartschaften ergeben sich für E 1 Abschläge⁵² von 1,0000 Entgeltpunkten und 7,5002 Entgeltpunkten (Ost).

Im Rentenfall 2017 stellt sich heraus, dass E 1 nicht 15,0000 Entgeltpunkte (Ost), sondern 14,0000 Entgeltpunkte innerhalb der Ehezeit erworben hat. Bei der Meldung der beitragspflichtigen Entgelte wurde ein unzutreffender Rechtskreis („Ost“ anstelle von „West“)⁵³ übermittelt.

Bei der Rentenberechnung für E 1 kann nur der Abschlag von 1,0000 Entgeltpunkten berücksichtigt werden; der Malus aus 7,5002 Entgeltpunkten (Ost) ist nicht abziehbar, weil keine Entgeltpunkte (Ost) vorhanden sind.

Auf der Seite von E 2 fließt ein Bonus aus 1,0000 Entgeltpunkten und 7,5002 Entgeltpunkten (Ost) in die Rentenberechnung ein.

Die Versichertengemeinschaft wird – abgestellt auf das 2. Halbjahr 2019 – monatlich mit ca. 239 EUR belastet, weil dem Bonus bei E 2 kein abzugsfähiger Malus bei E 1 gegenübersteht⁵⁴.

Sobald durch § 254d SGB VI i. d. F. des Rentenüberleitungs-Abschlussgesetzes Entgeltpunkte an die Stelle von Entgeltpunkten (Ost) treten, können die Renten aus Sicht der RV-Träger neu berechnet werden, bei denen ein sich aus der familiengerichtlichen Entscheidung ergebender Abschlag an Entgeltpunkten/Entgeltpunkten (Ost) bisher nicht oder nicht vollumfänglich berücksichtigt werden konnte, weil die Anzahl der in der Rente enthaltenen Entgeltpunkte/Entgeltpunkte (Ost) einen entsprechenden Abzug unmöglich gemacht hat.

● **Beispiel (Fortsetzung) – Auswirkungen des Versorgungsausgleichs auf die Rentenhöhe nach Rentenangleichung:**

Durch die Gleichsetzung von Entgeltpunkten und Entgeltpunkten (Ost) ändert sich in Bezug auf die Rentenhöhe für den begünstigten Ehegatten E 2 nur wenig. Lediglich die allgemeine Rentenanpassung zum 1. Juli eines Jahres dürfte die Rente von E 2 erhöhen.

Beim Ehegatten E 1 kann jedoch der bisher nicht abgezogene Malus aus den 7,5002 Entgeltpunkten (Ost) abgezogen werden, weil hieraus Entgeltpunkte geworden sind. Bei einem unterstellten aktuellen Rentenwert von z. B. 35,00 EUR würde sich die Rente von E 1 um 262,51 EUR mindern. Die allgemeine Rentenanpassung zum 1.7.2024 dürfte dies nicht kompensieren.

In der gesetzlichen RV gibt es auch Einzelfälle, in denen der gesamte Malus bei dem ausgleichspflichtigen Ehegatten bisher nicht abgezogen werden kann, weil die entsprechende vom Familiengericht festgelegte

⁵¹ § 245d SGB VI i. d. F. ab 1.7.2024; s. Rentenüberleitungs-Abschlussgesetz (vgl. Fn. 7).

⁵² §§ 76, 264a SGB VI.

⁵³ § 9 SGB IV i. V. m. § 228a SGB VI.

⁵⁴ 7,5002 Entgeltpunkte (Ost) × aktueller Rentenwert (Ost) ab 1.7.2019 von 31,89 EUR = 239,18 EUR.

und zu übertragende Anwartschaft nicht (mehr) vorhanden ist. Es mag zwar auf den ersten Blick ungerade erscheinen, dass einem Rentner durch die Ost-West-Rentenangleichung eine erhebliche Rentenkürzung droht. Andererseits ist zu bedenken, dass in den entsprechenden Fällen über Jahre hinweg eine (teilweise ungekürzte) zu hohe Rente gezahlt worden ist, denen kein Beitragsäquivalent gegenüberstand, wodurch die Gemeinschaft der Beitragszahler erheblich belastet wurde.

Die betroffenen Personen werden rechtzeitig über die bevorstehende Rentenminderung informiert. Denjenigen, denen bereits eine Rente gewährt wird, in der ein Abschlag aus dem Versorgungsausgleich nicht oder nur teilweise abgezogen werden kann, wird schnellstmöglich eine entsprechende Information übersandt.

Werden Renten mit einem nicht oder nur zum Teil abziehbaren Abschlag neu bewilligt, erfolgt eine entsprechende Information künftig bereits mit dem Rentenbewilligungsbescheid.

8. Schuldrechtliche Ausgleichsansprüche oder Einleitung einer Abänderung

Sofern nach der „alten“ Versorgungsausgleichsentscheidung noch auszugleichende Anrechte verblieben sind, die dem schuldrechtlichen Wertausgleich nach der Scheidung unterliegen, können diese von der ausgleichsberechtigten Person geltend gemacht werden⁵⁵.

Die gesetzliche RV ist hauptsächlich dann in entsprechende Verfahren eingebunden, wenn es um Auskünfte über den aktuellen Wert von bei ihr bestehenden Anrechten oder den Wert von bereits über die gesetzliche RV ausgeglichenen Anrechten⁵⁶ geht. Das bedeutet, die RV-Träger erteilen entsprechende Aus-

künfte über den Wert dieser Anrechte⁵⁷. In bestimmten seltenen Fallkonstellationen muss der RV-Träger, der für die ausgleichspflichtige Person zuständig ist, auch Zahlungen leisten. Ist z.B. ein Anrecht der gesetzlichen RV schuldrechtlich auszugleichen, kann die ausgleichspflichtige Person ihren Anspruch auf Rente abtreten⁵⁸, und der RV-Träger leistet dann Zahlungen an die ausgleichsberechtigte Person. Nach dem Tod der ausgleichspflichtigen Person kann auch die Zahlung einer schuldrechtlichen Hinterbliebenenversorgung⁵⁹ durch den RV-Träger in Betracht kommen.

9. Fazit und Ausblick

Zusammenfassend ist festzustellen, dass sich das neue Versorgungsausgleichsrecht aus Sicht der Deutschen Rentenversicherung Bund im Großen und Ganzen etabliert und bewährt hat. Die gesetzliche RV als größtes Versorgungssystem in Deutschland steht nach wie vor im Mittelpunkt eines durchzuführenden Versorgungsausgleichs. Wegen des grundsätzlich systeminternen Ausgleichs der Anrechte ist langfristig zu erwarten, dass die Umsetzung von Versorgungsausgleichsentscheidungen einfacher wird.

Versorgungsausgleichsentscheidungen zum alten Recht bis 31. 8. 2009 werden die Familiengerichte und Versorgungsträger noch lange Zeit beschäftigen. Schwierigkeiten könnten sich ergeben, weil das alte Recht zunehmend in Vergessenheit gerät. Die Beteiligten des Versorgungsausgleichsverfahrens werden künftig auch mit neuen Fragen und Problemen befasst sein, die sich aus der zunehmenden Digitalisierung und dem elektronischen Datenaustausch im Versorgungsausgleich⁶⁰ ergeben.

Für die RV-Träger wird der Versorgungsausgleich auch in Zukunft ein wichtiges Aufgabenfeld darstellen. Derzeit stehen zwar Bewertungsfragen zu betrieblichen und privaten Versorgungsanrechten eher im Fokus der Rechtsprechung, jedoch werden Rechtsänderungen im Rentenrecht für die RV-Träger immer wieder neue Aufgaben im Zusammenhang mit dem Versorgungsausgleich bereithalten, wie sich bereits heute am Beispiel der bevorstehenden Ost-West-Rentenangleichung zeigt.

⁵⁵ § 20 ff. VersAusglG.

⁵⁶ § 53 VersAusglG.

⁵⁷ § 5 VersAusglG; § 220 Abs. 4 FamFG.

⁵⁸ § 21 VersAusglG.

⁵⁹ §§ 25, 26 VersAusglG.

⁶⁰ S. u. a. § 229 FamFG.